Anlage 1 zu IV-001/2026

Dokumentation und Auswertung der im Beteiligungsverfahren zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

A Beteiligung der Öffentlichkeit ... 4
1. Bürger 01 vom 15.04.2026 ... 5
2. K+S Minerals and Agriculture GmbH vom 09.06.2026 ... 5

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 6
1. Unterhaltungsverband Ehle-Ihle vom 15.04.2026 ... 6
2. Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH vom 16.04.2026 ... 7
3. Polizeiinspektion Stendal vom 17.04.2026 ... 7
4. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 22.04.2026 ... 7
5. Avacon Netz GmbH vom 23.04.2026 ... 8
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 27.04.2026 ... 11
7. Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg vom 27.04.2026 ... 13
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.04.2026 ... 13
9. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser vom 28.04.2026 ... 14
10. Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch vom 28.04.2026 ... 14
11. LVwA Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 29.04.2026 ... 15
12. Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft vom 30.04.2026 ... 16
13. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 30.04.2026 ... 17
14. LVwA Sachsen-Anhalt Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.05.2026 ... 19
15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.05.2026 ... 19
16. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.05.2026 ... 19
17. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Altmark vom 08.05.2026 ... 20
18. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt vom 11.05.2026 ... 20
19. Stadtwerke Energienetze GmbH vom 12.05.2026 ... 20
20. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Abwasser vom 13.05.2026 ... 22
21. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 18.05.2026 ... 22
22. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH vom 18.05.2026 ... 24
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 18.05.2026 ... 25
24. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 20.05.2026 ... 28
25. Biosphärenreservat Mittelelbe vom 21.05.2026 ... 34
26. Industrie- und Handelskammer vom 22.05.2026 ... 34
27. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle vom 22.05.2026 ... 35

28. DPDHL Real Estate Deutschland GmbH vom 26.05.2026 ... 37
29.1. Landkreis Jerichower Land Untere Bauaufsichtsbehörde vom 29.05.2026 ... 38
29.2. Landkreis Jerichower Land Untere Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 29.05.2026 ... 39
29.3. Landkreis Jerichower Land Untere Denkmalschutzbehörde Archäologische Denkmalpflege vom 29.05.2026 ... 40
29.4. Landkreis Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.05.2026 ... 40
29.5. Landkreis Jerichower Land Untere Naturschutzbehörde vom 29.05.2026 ... 41
29.6. Landkreis Jerichower Land Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Energiemanagement vom 29.05.2026 ... 43
30.1. Landkreis Jerichower Land Untere Wasserbehörde vom 09.07.2026 ... 44
30.2. Landkreis Jerichower Land Untere Bodenschutzbehörde vom 09.07.2026 ... 45
C Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung sowie der benachbarten Gemeinden ... 46
1. Gemeinde Möser vom 20.04.2026 ... 47
2. Gemeinde Biederitz vom 29.04.2026 ... 47
3. Stadt Gommern vom 05.05.2026 ... 47
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 07.05.2026 ... 47
5. Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 21.05.2026 ... 48
6. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 21.05.2026 ... 53
7. Landkreis Jerichower Land Untere Landesplanungsbehörde vom 29.05.2026 ... 55

Nachstehend werden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.

A Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2023 mit der Beschlussvorlage 054/2023/1 die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg beschlossen.

2. Gemäß § 13 Abs. 4 WPG erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg (Stand: April 2026) für die Dauer mindestens eines Monats. Dazu lag der Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg (Stand: April 2026) in der Zeit vom **9. April 2026 bis zum 19. Juni 2026** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich in der Stadtverwaltung Burg aus. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich mit Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 30. Jahrgang, Nr. 11 vom 24. April 2026 hingewiesen, sowie zusätzlich per Pressemitteilung vom 09.04.2026.

Aus der im o.g. Zeitraum durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §13 WPG sind zwei Stellungnahmen hervorgegangen.

Insgesamt sind 2 **Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen. Diese hat die Verwaltung geprüft und mit Wertungen versehen.

1. Bürger 01 vom 15.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Veröffentlichung der Stellungnahme wurde ausdrücklich nicht gewünscht
Stellungnahme Stadt	Offene Fragen wurden seitens der Verwaltung bereits beantwortet. Zusätzlich wurde die öffentliche Auslegung im Beteiligungsportal angepasst und erweitert.

2. K+S Minerals and Agriculture GmbH vom 09.06.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	das Planungsgebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Dies betrifft die in der Abbildung 21 des Abschlussberichtes „Kommunale Wärmeplanung Stadt Burg“ markierten Restriktionsflächen „Kalisalz". Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff. des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im o.g. Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung in Höhe von maximal 0,49 m (Stand 2023) messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schieflagen werden weniger als 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) weniger als 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die im Weiteren auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der oben genannten Werte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. Zudem möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen der K+S Minerals and Agriculture GmbH in diesem Bereich befinden.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen dieses Verfahrens gem. § 13 Abs. 4 WPG zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Schreiben der Stadt Burg vom 15. April 2026 angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22. Mai 2026 aufgefordert worden. Die anliegenden Tabellen geben einen Überblick über die beteiligten Behörden, Gemeinden und der Raumordnung sowie die abgegebenen Stellungnahmen.

Insgesamt sind 30 **Stellungnahmen** aus der Behördenbeteiligung eingegangen (davon eine nach Ende des Beteiligungsverfahrens). Diese hat die Verwaltung geprüft und mit Wertungen versehen.

1. Unterhaltungsverband Ehle-Ihle vom 15.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Es ist davon auszugehen, dass die kommunale Wärmeplanung die Belange der Gewässerunterhaltung nicht betrifft. Sollte jedoch eine neue Infrastruktur geschaffen werden (Wärmenetze), sind die einschlägigen Abstände zu Gewässern einzuhalten. Wir fordern an unseren Gewässern 2. Ordnung einen mindestens 5 m breiten Bearbeitungsstreifen, der von Bebauung, dauerhafter Bepflanzung oder Einzäunung freizuhalten ist, um die Gewässerunterhaltung und Pflege gewährleisten zu können. Gleichzeitig ist ein Abstand von 10 m wünschenswert, um eine ökologische Entwicklung des Gewässers zuzulassen. Auch die Zufahrt zu diesem Schonstreifen ist zu gewährleisten. Im Außenbereich und Innenbereich sind dauerhafte Bebauungen oder Anpflanzungen grundsätzlich zu unterlassen. Siehe dazu auch §50 WG LSA und §38 WHG. Dieser mindestens 5 m breite Streifen ist für den Unterhaltungsverband ganzjährig zu jeder Tageszeit und ohne weitere Absprachen befahrbar zu gestalten, (keine verschließbaren Tore, keine Anpflanzungen innerhalb der 5 m Breite)
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

2. Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH vom 16.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	zur Bauleitplanung der Stadt Burg - Kommunale Wärmeplanung der Stadt Burg gemäß WPG - gibt es seitens der NJL keine Einwände oder Hinweise.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

3. Polizeiinspektion Stendal vom 17.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	von Seiten des Polizeireviers gibt es keine Anmerkungen zu diesem Vorhaben.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

4. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 22.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Sollten Leitungen Landes- oder Bundesstraßen tangieren (längs oder quer), ist bei der LSBB RB Mitte, Fachgruppe 232 - Straßenverwaltung und -verkehr die Genehmigung einzuholen. Das betrifft auch eventuell (sowohl temporär als auch dauerhaft) benötigte Anbindungen an die Landes- oder Bundesstraßen in unserem Zuständigkeitsbereich. Der gesamte Bauablauf und die Durchführung der Arbeiten sind zwingend mit der Straßenmeisterei Körbelitz, Gartenstraße 1, 39175 Körbelitz, Telefon: (039222) 9505-0, sowie der Straßenmeisterei Parey, Jerichower Straße 10a, 39317 Parey, Telefon: (039349) 9434-0 abzustimmen und im Einvernehmen mit dieser durchzuführen. Zusätzliche Forderungen, die während der Baudurchführung durch den Leiter der Straßenmeisterei oder dessen Vertreter erhoben werden, sind zu berücksichtigen und diesen ist Folge zu leisten. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist die fertiggestellte Baustelle der Straßenmeisterei Ebendorf zur Abnahme anzubieten. Darüber hinaus gehört eine fachtechnische und fachrechtliche Stellungnahme nach § 13 Abs. 4 WPG nicht zu den Dienstaufgaben des Regionalbereichs Mitte der Landesstraßenbaubehörde.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

5. Avacon Netz GmbH vom 23.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	**110-kV-Hochspannungsfreileitungen:** Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unter schiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter □□□□ □□□□□□ □□□□□□□ unter der Mobilfunknummer □□□ □ □□□□□ □□ □□ □□ oder unter der E-Mail-Adresse □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□ zu erfragen.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zutragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energie-Sofortmaßnahmenpakets („Osterpaket" -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaß nahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. **Gashochdruck:** Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten betragen bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohr-scheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von unseren Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitungen durch ihre Maßnahmen gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für die Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitungen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG. **<u>Fernmelde:</u>** Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte der beigefügten DXF-Datei der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Uber sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder um gelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 27.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Unsererseits bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Bedenken gegen die kommunale Wärmeplanung der Stadt Burg. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (z.B. Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, Windenergieanlagen etc.) jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen ist. Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von konkreten Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme erstellt werden. Für die weiteren Planungen sind bereits jetzt die folgenden Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen: Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Bereits jetzt weisen wir bezüglich der geplanten Geothermie Maßnahmen auf folgendes hin: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen. Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers. Bei Photovoltaikanlagen geltend folgende Hinweise und Auflagen: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung heraussteilen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE0210-3):2011-01. Bei geplanten Leitungskreuzungen bitten wir zu beachten, dass werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartnerinnen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens. Spätere Anträge auf Genehmigung, Leitungskreuzungen etc. für den Geltungsbereich sind uns zur gegebenen Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

7. Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg vom 27.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Die vom Wasserstraßen- Neubauamt Magdeburg wahrzunehmenden Planungen und Belange werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Ich bitte in Einhaltung der Bearbeitungszuständigkeit innerhalb der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes um abschließende Stellungnahme in dieser Angelegenheit an die Stadt Burg. An Stelle einer Abgabenachricht erhält die Stadt Burg diese E-Mail Cc.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

9. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser vom 28.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

10. Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch vom 28.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ keine Einwände bezüglich des Entwurfes für die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Burg gemäß WPG hat.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

11. LVwA Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 29.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land als zuständiger TÖB vertreten. NATURA 2000 NATURA 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betr. Natura 2000-Gebiete, entsprechend den spezifisch konkretisierenden Funktionen, Berücksichtigung finden. Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind demnach die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVQ LSA) zu beachten. Artenschutz Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

12. Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft vom 30.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

13. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 30.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	**Denkmalliste** In der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen befinden sich viele Kulturdenkmale, welche ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen sind, (siehe angehängte Denkmalliste) **Denkmalkartierung** Eine Denkmalkartierung (Digitale Geodäten der Bau- und Kunstdenkmalpflege) kann digital eingesehen werden: Neben den INSPIRE Diensten (WMS und WFS), zu finden unter: http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=F61B692F-3B8A-4B62-9211-C65021A25AAA&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-ST werden die Geodäten der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** außerdem in einem weiteren WFS veröffentlicht. Dieser WFS beinhaltet sowohl Baudenkmale, Denkmalbereiche als auch Kleindenkmale und ermöglicht gezielte Analysen bzw. räumliche Abfragen mithilfe der denkmalrelevanten Geodäten. **! Archäologische Daten sind in diesem Dienst nicht enthalten.** Zur Einbindung in GIS steht der BKD-WFS unter folgender URL bereit: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss-org2/service/wfs_Denkmale_ST/guest Beachten Sie die unter http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=F61B692F-3B8A-4B62-9211-C65021A25AAA&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-ST sowie im öffentlichen Denkmalinformationssystem https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssvstem/ angegebenen Nutzungsbedingungen und Einschränkungen, insbesondere den Hinweis, dass auch Objekte, die nicht kartiert und verzeichnet sind, Kulturdenkmale sein können, wenn sie die Kriterien des § 2 DenkmSchG LSA erfüllen. ! Die Nutzung der Geodatendienste ersetzt nicht die Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden. Als Ansprechpartnerin für Belange der Geodäten der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen □□□ □□ □□□□□□ zur Verfügung: □□□□□□

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	➔ Windkraftanlagen sind z.B. weithin sichtbar und können eine Beeinträchtigung der Umgebung i.S. des DenkmSchG LSA von landschaftsbildprägenden Denkmalen sein. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Maßnahmen am Denkmal bzw. in dessen Umgebung bedürfen einen Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung (ggf. auch Baugenehmigung) und eine entsprechende Genehmigung. Ein solcher Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde ist hier die des Landkreises Jerichower Land. Das Bauordnungsamt bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde erreichen Sie unter: Anschrift Landkreis Jerichower Land FB 6/Bauordnungsamt Untere Denkmalschutzbehörde Bahnhofstraße 9 39288 Burg Besucheradresse Brandenburger Straße 100 39307 Genthin E-Mail denkmalschutz@lkil.de Ein Antrag auf Baugenehmigung bzw. denkmalrechtliche Genehmigung ist mit allen Unterlagen, die zur bestimmten Darstellung des Vorhabens erforderlich sind, einzureichen. Dieser Hinweis stellt darum nur eine Information und keinen behördlichen Bescheid dar. Wir bitten außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Bodendenkmalpflege des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

14. LVwA Sachsen-Anhalt Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Lage sämtlicher Telekommunikationslinien der Telekom sowie die Kabelschutzanweisung ist dem TAK System unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.htmlzu entnehmen. Wir haben das Verfahren zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg zur Kenntnis genommen. Die Belange der Telekom werden dadurch zur Zeit nicht berührt. Wir fordern Sie auf, die Telekom bei entstehenden Baumaßnahmen zu beteiligen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

16. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

17. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Altmark vom 08.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ergeben sich zu dem Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg keine Hinweise und Bedenken.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

18. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt vom 11.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBI. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Aus der forstrechtlichen Sicht des LZW keine Bedenken.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

19. Stadtwerke Energienetze GmbH vom 12.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	**<u>Stromnetz:</u>** In 2021 wurde die neue Schaltstation Tieferwisch (bis 50MVA) zukunftsweisend errichtet (150 % mehr Bezugsspitze als 2021). Zwischen 2022 und 2026 wurden für die Energiewende vorhandene Mittelspannungsleitungen verstärkte und in den Leitungslängen optimiert. Zusätzlich wurden im Rahmen mehrerer gemeinsamer Trassenbaumaßnahmen neue Mittelspannungsleitungen für künftige Großverbraucher mitverlegt. In einigen Wärmenetz-Eignungsgebieten in Burg (konkret: Holzstraße und Burg West) erfolgt bereits seit 2024 ein gemeinsamer Leitungsbau mit Fernwärme- und Stromleitungen. Konsequent wird ein hoher 6-stelliger Eurobetrag jedes Jahr in die Ertüchtigung des 1 kV-Netzes investiert. Im Mittelspannungs- und Trafobereich wird seit Jahren im 7-stelligen Bereich investiert. Seit 2025 existiert ein Monitoring für einzelne Trafostationen, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Perspektivisch wurde bereits 2026 der Netzbezugsbedarf beim vorgelagerten Netzbetreiber deutlich erhöht, um auch konkreten Kundenaufträgen entsprechen zu können und zu erwartende höhere Bezugs/Einspeiseanlagen zukunftssicher zu versorgen.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aktuell liegt der Engpass für Anfragen am Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten 110kV-Netz der Avacon. Hier bedarf es konkreter Netzausbaumaßnahmen, die auch im NEP (Netzentwicklungsplan 2024) bereits geplant sind, aber mit Verzögerungen erfolgen werden. Für 2026 ist eine Zielnetzplanung im Stromnetz in verschiedenen Ausrichtungen/Simulationen vorgesehen. Erstmals konnten SWBEN 2025 im Zuge der Regionalplanung als Netzbetreiber Hochrechnungen und Erwartungen im Hinblick auf die Energiewende an den vorgelagerten Netzbetreiber melden. Mindestens alle 5 Jahre passen wir unsere Investitions- und Stromnetzplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der aktuellen kommunalen Wärmeplanung den politischen, technologischen und gesetzlichen Gegebenheiten an. **<u>Gasnetz:</u>** Das Netzgebiet der SWBEN liegt im Bereich von unter 30km zum geplanten Wasserstoffkernnetz in Sachsen-Anhalt. Die aktuelle Gashochdruckleitung zur Versorgung des Netzgebietes ist nach Aussage des vorgelagerten Netzbetreibers ONTRAS nicht wasserstofffähig (ca. 85 Jahre alt). Mit Ausnahme der Papierfabrik gibt es aktuell keinen relevanten Großkunden, der sich mit der Umstellung auf Wasserstoff realistisch beschäftigt. Ein Großteil der vorhandenen Gasleitungsinfrastruktur ist wasserstofffähig, mit Ausnahme von einer Vielzahl von Armaturverbindungen. Aktuell gibt es keine Planungen für eine vollständige Aufgabe des Gasnetzes in 2045. Mindestens alle 5 Jahre passen wir unsere Investitions- und Gasnetzplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der aktuellen kommunalen Wärmeplanung den politischen, technologischen und gesetzlichen Gegebenheiten an. Sofern im Abschlussbericht von dem Netzbetreiber für Strom und Gas die Rede ist, ist bitte Stadtwerke Burg Energienetze GmbH zu hinterlegen. Für die Sparte Fernwärme erhalten Sie eine separate Stellungnahme von den Stadtwerken Burg GmbH.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung bzgl. Netzbetreiber wird angepasst.

20. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Abwasser vom 13.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	durch das o. g. geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. Aspekte zur Nutzung der Abwärme aus Abwasser vor und hinter der Kläranlage sind im Entwurf berücksichtigt.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

21. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 18.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Bei der Sichtung der Unterlagen wurden die einzelnen Punkte der Planung geprüft und es konnte festgestellt werden, dass auch in Burg der Großteil der genannten Planungsmaßnahmen auf Gebäude und Wohngebiete innerhalb des Stadtkerns ausgerichtet sind. Es konnten aber dennoch gewisse Planungen identifiziert werden, welche zukünftig ggf. Einfluss auf die Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nehmen könnten. **Potenziale zur Wärmeerzeugung** Freiflächen-Solarthermie Grundsätzlich besteht auf der Wirtschaftseinheit WE112175 - Burg, Krähenberge (Flugplatz) - Flurstück 367, Flur 3, Gemarkung Burg eine Potentialfläche welche als effektives Gebiet für die Erzeugung von ca. 16.000 - 32.000 MWh/Jahr gilt. Jedoch prüft die Bundeswehr gegenwärtig, ob die Liegenschaft für die Erfüllung militärischer Aufgaben geeignet ist. Die Entscheidung der Bundeswehr kann durchaus Einfluss auf die weiteren Nutzungsmöglichkeiten und somit auch auf das in Bezug auf diese Flächen laufende Verfahren zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg haben. Sofern die Entscheidung getroffen wird, dass die Bundeswehr diese Flächen oder Teile davon wieder zur Erfüllung militärischer Aufgaben nutzen wird, kommt aus Sicht der BImA zur Sicherstellung der uneingeschränkten militärischen Nutzung durch die Bundeswehr nur die Ausweisung als militärisches Sondergebiet in Betracht. oberflächennahe Geothermie Nutzung von Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren, Relativ konstante Temperatur der oberen Erdschicht mit Hilfe von Kollektoren und Sonden ganzjährige Wärmeextraktion möglich. Potenzialflächen auf den Wirtschaftseinheiten:

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)

WE	Bezeichnung
326132	Burg, LWF
113442	Burg, Flur 27
112561	Burg, Treibstofflager, Neue Kaserne
326182	Burg, LWS- u. Verkehrsfläche
324223	Burg Unland
112175	Burg, Krähenberge (Flugplatz)

Potenziale zur Stromerzeugung

Freiflächen-Photovoltaik

Als Potenzialfläche ist hier ebenfalls erneut die **WE 112175 - Burg, Krähenberge (Flugplatz)** mit dem Flurstück 367, Flur 3, Gemarkung Burg benannt. Es wird auf die Ausführung zur Freiflächen-Solarthermie und der Prüfung durch die Bundeswehr hingewiesen.

Eignungsgebiete für Wärmenetze

Eignungsgebiet 3 (Helios Klink Jerichower Land / Alte Kaserne)

In unmittelbarer Nähe südlich dieses Eignungsgebietes befindet sich die WE112775 - Burg, Alte Kaserne (Schrottplatz), auf welcher ein Abschnitt des Wärmenetzes festzustellen ist. Auf Seite 77 der Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass „zur Klinik bereits eine Versorgungsleitung liegt, die wieder aktiviert werden könnte." Westlich befinden sich die WE 326132 - Burg, LWF und die WE 113442 - Burg, Flur 27, welche keinen Einfluss durch die Planungen mehr erfahren sollten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise bestehen seitens der BImA im aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Hinweise oder Einwände zum o. g. Planverfahren.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt sollten im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können

Stellungnahme Stadt

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Potentialflächen für Freiflächen-PV im Entwurf basieren auf einer veralteten Planung und werden für die finale Version durch die Flächen aus der Beschlussfassung des PV-Freiflächenkonzepts der Stadt Burg ersetzt.

Sofern Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch das Eignungsgebiet 3 berührt werden, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei konkreten Maßnahmen berücksichtigt.

22. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH vom 18.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Wie Sie den beigefügten Übersichtskarten entnehmen können, betreibt die TWM im Einzugsgebiet der Stadt Burg Anlagen der Wasserversorgung. Dabei handelt es sich um eine Trinkwasserhauptleitung DN 400 AZ/ 500 GG vom ehemaligen Wasserwerk Burg sowie um das Wasserwerk Parchau einschließlich der dazugehörigen Anlagen und dem Wasserschutzgebiet (WSG). Informativ wollen wir außerdem auf zahlreiche Grundwassermessstellen (Pegel) im Planungsgebiet hinweisen. Gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 ist in Abhängigkeit von der Nennweite der Leitung ein Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die betreffenden Nennweiten werden nachfolgende Schutzstreifen benannt: Nennweite — Schutzstreifenbreite DN 400 — 6 m (3 m beidseitig der Rohrachse) DN 500 — 8 m (4 m beidseitig der Rohrachse) Wir weisen darauf hin, dass die Trinkwasserhauptleitung einschließlich der Nebenanlagen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz Bestandsschutz hat. Die TWM hat ihre Leitungsrechte durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert. Der Trassenverlauf der Trinkwasserleitung der TWM in den Übersichtskarten ist als nachrichtliche Darstellung zu betrachten. Bezüglich der örtlichen Lage der Leitung wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte an den zuständigen Meister □□□□□ □□□□□□ (Tel. □□□□ □□□□ □□□ oder □□□□ □□□ □□ □□□). Bei der Planung im o.g. Vorhabengebiet sind die Technischen Regeln, DIN-Vorschriften und das DVGW-Regelwerk, speziell die Arbeitsblätter W 400-1 und GW 315, einzuhalten. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b in 39288 Burg. Bezüglich der Auflagen zu Planungen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes WW Parchau wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land. Abschließend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diese Stellungnahme nur für Planungszwecke zu verwenden ist. Bei konkreten Bauvorhaben im Leitungsbereich sind der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme unbedingt vorzulegen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 18.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aus ström- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird: Durch das Vorhaben sind meine Belange im Bereich der nachfolgend genannten Bundeswasserstraßen an beiden Ufern betroffen: • Elbe (El - Bundeswasserstraße Klasse Va) Verlauf: ca. Elbe-km 342,81 bis 363,88 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse Va • Elbe-Havel-Kanal (EHK - Bundeswasserstraße Klasse Vb + IV) Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 325,397 bis 325,700 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse Vb Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 327,000 bis 327,039 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse IV Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 325,039 bis 325,700 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse Vb Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 326,660 bis 342,500 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse Vb Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 342,500 bis 343,900, davon von EHK km 339,039 bis 343,980 am Nordufer Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse IV • Altstrecke Parchauer Insel (API) Verlauf: ca. Elbe-Havel-Kanal- km 342,500 bis 340,637 Klassifikation: nicht klassifizierte dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes • Niegripper Verbindungskanal zur Elbe (EHK - Bundeswasserstraße Klasse IV) Verlauf: ca. Niegripper Verbindungskanal-km 0,037bis km 1,594 Klassifikation: Bundeswasserstraße der Klasse Vb • Altstrecke Ihlekanal (EHK - Bundeswasserstraße) Verlauf ca. Elbe-Havel-Kanal-km 0,216 bis 0,682 Klassifikation: nicht klassifizierte dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes Die eigentlichen Wärmepumpen dürfen nicht auf meinen Flächen stehen. Die Entnahme- und Einleitungsbauwerke sind entsprechend zu beantragen und es ist durch mich gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) zu prüfen, ob diese Maßnahmen einer ström- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) bedürfen. Für die Inanspruchnahme der WSV-Flächen ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich. Wie diese ausgestaltet ist, hängt von der technischen Umsetzung ab, ggf. ist die Sicherung von Unterhaltungsmehraufwand erforderlich (Reallast). Bezüglich der Nutzung von Erdwärmesonden (oberflächennahe Geothermie, Abschnitt 4.3.4. des Entwurfs zum Abschlussbericht) weise ich darauf hin, dass ich die Einbringung solcher Sonden auf meinen Flächen nicht dulde.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Zudem werden Flächen für die Umsetzung der Dekarbonisierungsstrategie bei mir benötigt (Eigenbedarf). Eine entsprechende Analyse (der Firma: Partnerschaft Deutschland) wurde im Frühjahr 2025 begonnen und hat große Freiflächen in meinem Eigentum entlang des Elbe-Havel-Kanals bereits sondiert. Diese sind aus dem Kommunalen Wärmeplan der Stadt Burg herauszulösen. Ich weise darauf hin, dass bei jeder möglichen "vorübergehenden" Inanspruchnahme meines Eigentums (z.B. Flächen für Wasserentnahmeleitungen incl. der Entnahmebauwerke und den dazugehörenden Einleitbauwerken bei Einsatz von Gewässer Wärmepumpen) immer auch eine entgeltpflichtige privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Welche das genau sein kann bzw. muss (z.B. Nutzungsvertrag "Standard", Nutzungsvertrag "Spezial" für Flächen, die aufgrund von Besonderheiten für die Nutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien abgeschlossen werden müssen (Stichwort EEG und langfristige bzw. dauerhafte Flächeninanspruchnahmen) oder evtl, auch ein Gestattungsvertrag "Spezial" für dauerhafte Gestattungen nach EEG), ist im konkreten Einzelfall aufgrund eines durch den jeweiligen konkreten Interessenten einzureichenden Antrags und der entsprechenden Antragsunterlagen zu prüfen und ggf. nach rechtlicher Prüfung und Verfügung durch meine Vorgesetzte Dienststelle die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) zu entscheiden. Auf das Genehmigungserfordernis derartiger Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (UWB) weise ich außerdem hin. Privatrechtliche vertragliche Regelungen jeglicher Art können grundsätzlich erst nach Vorliegen einer solchen Genehmigung nach WHG überhaupt in Aussicht gestellt werden. In Teilbereichen des gekennzeichneten Gebietes befinden sich Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV). Im direkten Uferbereich Elbe-Havel-Kanal verläuft eine Kabeltrasse - LWL auf der Südseite. Von km 332,15 - 334,15 und von km 337,2 - 343,1 befindet sich die Kabeltrasse auf der Nordseite. Des Weiteren befinden sich Kommunikationskabel zwischen den Ortschaften Hohenwarthe und Parey (siehe Anlage). Das Kabel unterliegt dem Bestandsschutz und darf nicht außer Betrieb gehen. Wir bitten Sie, bei der Planung des Vorhabens die KOM-Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit zu berücksichtigen. Für weitere technische Absprachen steht □□□□ □□□□ (Tel. □□□□□□□□ □□□□) als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei den weiteren Planungen entlang der Bundeswasserstraße Elbe und Nebenarmen die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften (hier: Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)) einschränken oder gefährden, können nicht geduldet werden. **Allgemeines** Grundsätzlich wird daraufhin gewiesen, dass die Bundeswasserstraßen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i.V. m. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 GG im Eigentum sowie in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes, vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), stehen. Zu den Bundeswasserstraßen gehören gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG auch die bundeseigenen Ufergrundstücke, die der Unterhaltung dienen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG).

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status dauerhaft und begründet eine Zweckbindung, die ausschließlich im Wege einer Bestandsänderung gemäß § 2 WaStrG aufgehoben werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft getreten. Dieses regelt insbesondere die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit diese Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich sind. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt hinsichtlich der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Verbesserung der chemischen bzw. physikalischen Wasserqualität dienen. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs, 2 WHG verbunden sind, stellen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG Hoheitsaufgaben der WSV dar. Hierzu zählen auch Maßnahmen, bei denen Gewässerteile im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, sofern ein räumlicher Zusammenhang mit der bestehenden Binnenwasserstraße gegeben ist - auch dann, wenn sich diese Bereiche vor der Maßnahme außerhalb des bisherigen Ufers befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt folglich bei der WSV. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung von Maßnahmen aus dem kommunalen Wärmeplan wird um fortlaufende Beteiligung des WSA Elbe für den eigenen Zuständigkeitsbereich gebeten. Dies betrifft ins besondere die Klärung liegenschaftsrechtlicher Fragestellungen sowie ström- und schifffahrtspolizeilicher Belange. Vorübergehende wie auch dauerhafte Inanspruchnahmen bundeseigener Grundstücke sind dabei privatrechtlich zu regeln.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst. Die Aufstellungsorte einzelner Wärmepumpen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Wärmeplanung und werden im Zuge konkreter Maßnahmenumsetzungen einzeln bewertet. Bezüglich der Darstellung von Flächen als geeignet für die Nutzung von Erdwärmesonden wird darauf hingewiesen, dass die Wärmeplanung ein strategisches Instrument zur raumplanerischen Bewertung ist und Eigentumsverhältnisse von Flächen nicht betrachtet wurden. Die Rechte der Flächeninhaber werden von der Wärmeplanung nicht berührt und haben keinen Einfluss auf die raumplanerische Bewertung der Flächen. Dem Flächeninhaber steht es frei, seine Flächen zur Nutzung nicht zur Verfügung zu stellen. Aus der Wärmeplanung ergibt sich kein Anspruch zur Nutzung der Flächen für den dargestellten Zweck.

24. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 20.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	**1. Bergbau** In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB die folgenden Hinweise. Markscheide- und Berechtsamswesen: Im Planungsgebiet befinden sich die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen:

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Zielitz I
Nr. der Berechtigung	III-A-d/h-613/90/1007
Bodenschatz	Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung sowie Kalisalze einschließlich auftretender Sole
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Straße 7 34131 Kassel

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Niegripp
Nr. der Berechtigung	III-A-f-801/90/706
Bodenschatz	Kies und Kiessande zu Herstellung von Betonzuschlagstoffe
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Hohenwarthe
Nr. der Berechtigung	III-A-f-803/90/196
Bodenschatz	Kies und Kiessande zu Herstellung von Betonzuschlagstoffe
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	STRABAG AG Direktion Sachsen-Anhalt Bereich Sachsen-Anhalt Nord Seestraße 12 39114 Magdeburg

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Schartau TF. I; Schartau TF. II
Nr. der Berechtigung	III-A-f-824/90/895; III-A-f-825/90/896
Bodenschatz	Kies und Kiessande zu Herstellung von Betonzuschlagstoffe
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Schartau TF. III
Nr. der Berechtigung	III-A-f-826/90/897
Bodenschatz	Kies und Kiessande zu Herstellung von Betonzuschlagstoffe
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	GILDE GmbH Parchauer Chaussee 2 39288 Burg

Art der Berechtigung	Neue Bewilligung (§ 8 BbergG)
Feldesname	Burg-Sachsenkamm
Nr. der Berechtigung	II-B-f-314/95
Bodenschatz	Kies und Kiessande zu Herstellung von Betonzuschlagstoffe
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	GILDE GmbH Parchauer Chaussee 2 39288 Burg

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)

Art der Berechtigung	Neue Bewilligung (§ 8 BbergG)
Feldesname	Zielitz-Nordost
Nr. der Berechtigung	II-B-d-322/09
Bodenschatz	Stein-, Kali-, Magnesia-, und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Straße 7 34131 Kassel

Art der Berechtigung	Neue Aufsuchungsrechte (§ 7 BbergG)
Feldesname	Zielitz-Schartau
Nr. der Berechtigung	I-B-d-399/24
Bodenschatz	Stein-, Kali-, Magnesia-, und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Straße 7 34131 Kassel

Die in den Tabellen angegebenen Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhaber bzw. den Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte der Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesen jeweils entsprechende Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

In Bezug auf Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB keine Hinweise.

Bei konkreten Bauprojekten im Zuge der geplanten Wärmeversorgung oder bei Geothermieprojekten ist das LAGB zu beteiligen.

bearbeitet von: [redacted], Telefon: [redacted]

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	**2. Geologie** Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt. Ingenieurgeologie/ Georisiken: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt. Bei weiterführenden Planungen beispielsweise zur Errichtung von PV-Anlagen oder dem Abteufen von Geothermie Bohrungen wird das Einholen einer ortskonkreten Stellungnahme erbeten. bearbeitet von: Herr □□□□□□□□□, Telefon: □□□□□□□□□□□ □□□ Oberflächennahe Geothermie: Für die Planung der Erdwärmenutzung ist zunächst die Bewertung des geothermischen Potentials relevant. Dabei sollten insbesondere Flächen berücksichtigt werden, bei denen Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme möglich sind. Die Ampelkarten des LAGB weisen Flächen aus, die für die Nutzung von Erdwärmesonden bis 200 m Tiefe sowie Erdwärmekollektoren nicht oder nur mit Einschränkungen geeignet sind. Grundlage der Ampelkarte sind umfangreiche hydrogeologische und geologische Daten sowie Informationen zu Grundwassernutzungen und zum Altbergbau. Die Zuordnung der Flächen dient einer ersten orientierenden Bewertung und ersetzt die Detailbetrachtung durch einen Fachplaner nicht. Die im Abschlussbericht teilweise genannten Flächen werden durch nachfolgende Hinweise zu möglichen Nutzungseinschränkungen ergänzt. Erdwärmesonden: 1. Altlastenverdachtsflächen, 2. Wasserschutzgebiet Parchau, 3. Überschwemmungsgebiete (Elbe, Ihle), 4. Verbreitungsgebiete der Gesteine des Keupers und des Mittleren Muschelkalks (insbesondere westlich und südwestlich von Burg), 5. Verbreitungsgebiete der Gesteine des Oberen Buntsandsteins (insbesondere innerhalb und östlich von Niegripp, sowie nordwestlich von Möser), Weitere Auskunft zu den Punkten 1 bis 3 erteilt die zuständige Untere Wasserbehörde bzw. zu Punkt 1 die Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Erdwärmekollektoren: 1. Altlastenverdachtsflächen, 2. Wasserschutzgebiet Parchau, 3. Überschwemmungsgebiete (Elbe, Ihle), 4. Verbreitungsgebiete der Gesteine des Keupers und des Mittleren Muschelkalks (insbesondere westlich und südwestlich von Burg), 5. Verbreitungsgebiete der Gesteine des Oberen Buntsandsteins (insbesondere innerhalb und östlich von Niegripp, sowie nordwestlich von Möser), 6. Naturschutzgebiete (Bürgerholz bei Burg), 7. Flächennaturdenkmale (Deichwall mit Eichen, Bruch an der Bergmühle Gütter, Quickbornquelle), 8. Archivböden sowie Böden der Funktionsstufe 5 (großflächig im gesamten Vorhabengebiet), 9. Moorkulisse. Weitere Auskunft zu den Punkten 1 bis 3 erteilen die zuständige Untere Wasserbehörde bzw. zu Punkt 1 auch die Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Zu den Punkten 7 bis 8 informiert das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Eine Nutzung von Erdwärmebrunnen ist grundsätzlich auch möglich. Hierzu werden im vorliegenden Abschlussbericht keine Angaben gemacht. Sollten im weiteren Planungsverlauf die Flächen für eine mögliche geothermische Nutzung mit Erdwärmesonden konkretisiert werden, bietet die Standortabfraqe Geothermie des LAGB eine standortspezifische Auskunft. Im Ergebnis der Abfrage wird auf konkrete Standortbedingungen hingewiesen, die für die Planung von Erdwärmesonden relevant sind. Auskunft zu konkreten Standorten für Bohrvorhaben für Erdwärme als Teil der geplanten Wärmeversorgung erteilt das LAGB bei Bedarf. bearbeitet von: Frau □□ □□□□□□□□, Telefon: □□□□□□□□□□□□□□□ Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. **Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link.** https://laqb.sachsen-anhalt.de/qeologie/anqewandte-qeologie/hvdroqeologie **Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.**
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eigentümer der Bergbauberechtigungen wurden aufgrund des Hinweises des Landesamts für Geologie und Bergwesen angeschrieben und deren Stellungnahmen, soweit vorhanden, werden berücksichtigt. Die Hinweise zu Nutzungseinschränkungen werden aufgenommen und überprüft.

25. Biosphärenreservat Mittelelbe vom 21.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Nach überschlägiger Prüfung der von Ihnen beigebrachten Unterlagen stellen wir fest, dass die Belange des Biosphärenreservates Mittelelbe (BR ME) von den Inhalten der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg im Wesentlichen nicht betroffen sind bzw. dass die Belange des Großschutzgebietes bereits über die in der Übersicht der Tab. 3 im Abschlussbericht festgelegten (Ausschluss-)Kriterien für den Naturschutz - bspw. im Hinblick auf Wind kraft, PV-Freiflächenanlagen, Biomassenutzung oder oberflächennahe Geothermie - entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Vor diesem Hintergrund sieht die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe derzeit keine mit der Wärmeplanung verbundenen erheblichen Auswirkungen, die dem Schutzzweck oder den sonstigen Belangen des BR ME entgegenstehen. Für die weitere Beteiligung im Planverfahren bzw. für die Unterrichtung über das Ergebnis der Abwägung an unsere zentrale E-Mail-Adresse poststelle-orb@biores.mwu.sachsen-anhalt.de sind wir Ihnen dankbar.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

26. Industrie- und Handelskammer vom 22.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. Wärmeplanung vom 15. April 2026 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt: Durch die beabsichtigte Wärmeplanung ist eine Beeinträchtigung bestehender Unternehmen in ihrer gewerblichen Tätigkeit auszuschließen. Eine Standortsicherung und -entwicklung ist zu gewährleisten.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

27. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle vom 22.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergehen folgende Hinweise bzw. Forderungen: 1. Im Planungsgebiet befindet sich die bundeseigene Eisenbahnstrecke 6110 Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Diese Eisenbahnstrecke ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. 2. Ich bitte um Beachtung, dass bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gemäß § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein müssen. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein 3. Die DB InfraGO AG ist als betroffenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. 4. Für nicht bundeseigene Eisenbahnstrecken besteht keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Es sind daher die zuständigen Stellen des Landes Sachsen-Anhalts zu beteiligen. 5. Folgende Mindestabstände zu Bahnanlagen bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes empfohlen: • In nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse -> größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. • zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA • zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)

	6. Es muss sichergestellt werden, dass keine Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen belegt sind oder waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gemäß § 38 BauGB ein Fachplanungsvorbehalt, sodass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG nicht zugänglich sind. 7. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung des Anschlussbahnbetreibers Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Burg, Thomas-Müntzer-Straße 5 b in 39288 Burg empfohlen, da das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter ist: Herr [illegible] Tel.: +[illegible] bzw. +[illegible] E-Mail: [illegible]@bundeswehr.org
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

28. DPDHL Real Estate Deutschland GmbH vom 26.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	zur Unterstützung der Datenerhebung für die kommunale Wärmeplanung finden Sie in Anlage 1 den Gebäudeverbräuche und verwendeten Technologien zu unseren betroffenen Standorten. Bitte beachten Sie, dass unsere Niederlassungen derzeit und auch perspektivisch kein Abwärmepotenzial aufweisen. Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir grundsätzlich an einem Anschluss an Fernwärme und Wasserstoff interessiert sind. Wir sind überzeugt, dass diese beiden Bereiche eine wichtige Rolle in der zukünftigen Energieversorgung spielen werden, weshalb wir auch in einer Zusammenarbeit in diesen Bereichen großes Potenzial sehen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten stehen wir Ihnen derzeit leider nicht für weiterführende Gespräche zur Verfügung. Für konkrete Rückfragen wenden Sie sich gerne an das in Anlage hinterlegte Postfach. Bitte beachten Sie, dass unsere Angaben ausschließlich zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und bei Weiterverarbeitung nur in anonymisierter Form verwendet werden dürfen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Datum 26.05.2026 [Angaben zu Gebäuden entfernt]
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.1. Landkreis Jerichower Land Untere Bauaufsichtsbehörde vom 29.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Folgende Stellungnahme ergeht aus bauplanungsrechtlicher Sicht. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht begrüße ich die vorliegende Kommunale Wärmeplanung (KWP) als strategische Grundlage. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist entscheidend, dass die KWP im Konzeptentwurf als „strategisches, informelles Planungsinstrument“ definiert wird. Da die KWP keine rechtlich verbindliche Bauleitplanung darstellt und keine Anschlussabsichten unmittelbar festlegt, entfaltet sie gegenüber dem Bauherrn keine direkte Außenwirkung. Sie dient der Bauaufsicht somit nicht als Beurteilungsrahmen für Bauvorhaben. Durch die Klarstellung, dass die KWP „keine Anschlussabsichten festlegt“, wird deutlich, dass aus dem Plan allein noch kein Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des Satzungsrechts abgeleitet werden kann. Für die Bauaufsicht bedeutet dies, dass die Wahl des Heizungssystems im Baugenehmigungsverfahren weiterhin allein nach den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zu beurteilen ist. Die Definition von „Eignungsgebieten und Prioritäten“ und der Konzeptbeschluss im Stadtrat führt dazu, dass die KWP als „sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept“ im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eingestuft wird. Sie bindet die Bauaufsicht nicht direkt, muss aber von der Stadtplanung bei der Aufstellung künftiger Satzungen berücksichtigt werden, um die interne Entscheidungskohärenz zu wahren.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.2.	Landkreis Jerichower Land Untere Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 29.05.2026
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Gegen die strategische Wärmeplanung der Stadt Burg bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände. Die Erzielung signifikanter Energieeinsparungen im historischen Bestand stellt eine wertvolle Säule der kommunalen Wärmeplanung dar. Da denkmalgeschützte Gebäude durch ihre bereits aufgewendete graue Energie einen hocheffizienten Beitrag zum Klimaschutz leisten, bietet ihre Einbindung in die Wärmestrategie große ökologische Chancen. *Bau- und Kunstdenkmalpflege* Laut Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg verfügt diese über einen historisch gewachsenen Gebäudebestand, bei dem 31 % der Gebäude vor 1919 errichtet wurden. Die im Zielszenario angestrebte Sanierungsquote von 2 % pro Jahr stellt hierbei eine Herausforderung dar. Um diese Potenziale bestmöglich zu nutzen, empfiehlt sich bei Baudenkmalen und deren unmittelbarer Umgebung eine frühzeitige und sensible Abstimmung. Die Denkmalpflege fungiert hierbei als beratende Begleitung. Durch das Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Altbau und modernen energetischen Standards lassen sich gemeinsame Lösungen entwickeln. Minimalinvasive Ansätze, wie die Nutzung kapillaraktiver Dämmstoffe für die oberste Geschossdecke oder der Einsatz von speziellen Wärmedämmputzen im Innenbereich, heben das energetische Niveau und stützen die Langlebigkeit der historischen Konstruktionen. Da jede Gestaltung am Denkmal gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) einer Genehmigung bedarf, unterstützt eine frühzeitige Einbindung dabei, Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und die Weichen für eine klimagerechte, substanzschonende Stadtentwicklung zu stellen. Die untere Denkmalschutzbehörde versteht sich dabei als Unterstützer, um denkmalverträgliche Lösungen für technische Anlagen einzubinden.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.3. Landkreis Jerichower Land Untere Denkmalschutzbehörde Archäologische Denkmalpflege vom 29.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Das Projektgebiet umfasst zahlreiche bekannte archäologische Kulturdenkmale. Die gesamte Innenstadt von Burg ist als archäologisches Flächendenkmal ausgewiesen. Tiefbaumaßnahmen zur Netzverdichtung oder für neue Trassen berühren diesen geschützten Bereich direkt. Dennoch stellt die Archäologie keinen grundsätzlichen Verhinderungsgrund für diese Maßnahmen dar. Da Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bedürfen, ist eine frühzeitige Anzeige jedes Bodeneingriffs unerlässlich, um die notwendigen Kapazitäten des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt für eventuelle vorgeschaltete Dokumentationsverfahren einzuplanen und Bauverzögerungen abzuwenden. Die untere Denkmalschutzbehörde begreift die kommunale Wärmeplanung als Chance. Eine frühzeitige Einbindung schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und stellt die Weichen für eine klimagerechte, substanzschonende Stadtentwicklung.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.4. Landkreis Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land ergeben sich nach derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Anregungen, Einwände oder Bedenken. Die Planung ist geeignet, das Ziel der Kommunalen Wärmeplanung und Minimierung von Fehlinvestitionen auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes zu wahren. Sollten Belange des Landkreises Jerichower Land betroffen sein, behält sich die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vor, diese zu prüfen und entsprechend Stellung zu nehmen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.5. Landkreis Jerichower Land Untere Naturschutzbehörde vom 29.05.2026

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Überarbeitung und Konkretisierung der Restriktionsflächen der Potenzialanalyse
2. Integration übergeordneter Planungen sowie vorhandener Landschaftspläne der Stadt Burg
3. Überprüfung der Eignung des Niegripper Sees als Teil des Kapitels „Potenziale an Oberflächengewässern“

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Restriktionsflächen (Nr. 1)

Im Bericht werden Schutzgebiete bzw. Restriktionsflächen im Rahmen der Potenzialanalyse kartografisch dargestellt (Kapitel 4.2). Die Darstellung bildet jedoch nicht sämtliche naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien ab. Insbesondere Landschaftsschutzgebiete werden in der Schutzgebiets- bzw. Restriktionskulisse nicht gesondert dargestellt. Da Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne des § 26 BNatSchG sind, können sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Einschränkungen, Verbote oder Befreiungserfordernisse für spätere Vorhaben ergeben.

Entsprechende Schutzgebietskategorien werden auch in Kapitel 4.3 bei den einzelnen Potenzialen zur Wärmeerzeugung nicht benannt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind diese zwingend zu ergänzen und im Bericht nachvollziehbar darzustellen.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ökologisch wertvolle Biotopverbundflächen (https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/landschaftsplanung/oekologisches-verbundsystem-oevs/darstellung-der-ergebnisse) bereits auf der vorliegenden Planungsebene berücksichtigt werden. Diese sind daher gesondert darzustellen und bei der Ermittlung sowie Auswahl von Potenzialflächen als Kriterium einzubeziehen.

Übergeordnete Planungen (Nr. 2)

Im Bericht sollte nachvollziehbar dargestellt werden, ob und in welcher Weise die Vorgaben und Darstellungen der übergeordneten Landes- und Regionalplanung bei der Ermittlung der Potenzialflächen und Eignungsgebiete berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Darüber hinaus sind die vorhandenen landschaftsplanerischen Grundlagen der Stadt Burg, soweit für die jeweiligen Teilräume vorhanden und fachlich noch heranziehbar, in die Betrachtung einzubeziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen bzw. bestanden für Teilbereiche der Stadt Burg landschaftsplanerische Grundlagen, insbesondere der „Landschaftsplan der Stadt Burg“ sowie Landschaftspläne für Niegripp, Parchau, Ihleburg und Reesen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte daher ergänzt werden, ob diese Grundlagen im Rahmen der Potenzialanalyse ausgewertet wurden und wie deren Aussagen zu Naturhaushalt, Landschaftsbild, Biotopverbund und naturschutzfachlichen Entwicklungsräumen bei der Auswahl der Potenzialflächen berücksichtigt wurden. Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 4 NatSchG LSA sind die Gemeinden zuständig für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Damit ist in aller Regel ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, der in größeren Umfang neue Bauflächen im Außenbereich ausweist (LAU 2012). Mit der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in größerem Umfang Flächenpotenziale für künftige Nutzungen der Wärme- und Energieversorgung dargestellt. Damit werden zugleich nachgelagerte Planungsschritte, insbesondere Änderungen des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung von Bebauungsplänen, fachlich vorbereitet. Niegripper See (Nr. 3) Im Bereich des Niegripper Sees werden im Bericht Potenziale zur Nutzung von Oberflächengewässern dargestellt. Hierbei ist die „Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und Niegripper Altkanal“ zu berücksichtigen. Gemäß Verordnung wird ein Wasservogelschongebiet im südlichen Bereich des Sees festgesetzt. Die Grenzen des Wasservogelschongebietes sind Bestandteil der der Verordnung beigefügten Karte. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der Potenziale im Bereich des Niegripper Sees zu überprüfen. Soweit Potenzialflächen innerhalb oder im unmittelbaren Einflussbereich des Wasservogelschongebietes liegen, sind diese im Bericht nicht lediglich als nutzbares Potenzial, sondern als naturschutzfachlich konfliktträchtiger Bereich darzustellen. Eine spätere Nutzung kann nur nach gesonderter Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Wasservogelschongebiet, den dort geltenden Betretungs- und Befahrungsverboten sowie den Belangen des Arten- und Biotopschutzes erfolgen. Darüber hinaus ist auf die besondere Empfindlichkeit der Ufer- und Verlandungsbereiche des Niegripper Sees hinzuweisen. Die vorgenannte Verordnung enthält bereits ausdrückliche Verbote zum Befahren, Anlegen und Begehen von Röhrichten, Großseggenrieden, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengemeinschaften sowie zur Veränderung der Ufer und zur Beseitigung des natürlichen Ufer- und Wasserbewuchses. Röhrichte, Großseggenriede sowie naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche zählen zudem zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Diese Bereiche sind daher im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als naturschutzfachlich hochwertige Restriktionsbereiche zu berücksichtigen und bei der Potenzialermittlung entsprechend darzustellen. Eine Eignung des Niegripper Sees ergibt sich hieraus augenscheinlich nicht.

Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

29.6. Landkreis Jerichower Land Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Energiemanagement vom 29.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Rechtliche Verbindlichkeiten lassen sich aus der kommunalen Wärmeplanung für den Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement nicht ableiten, da diese ein strategisches und informelles Planungsinstrument darstellt. In dem Maßnahmenkatalog der kommunalen Wärmeplanung sind vor allem die folgenden Maßnahmen in Bezug auf die kreiseigenen Liegenschaften relevant. Zu beachten ist hierbei, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch die jeweiligen Akteure nicht verpflichtend ist. In der Maßnahme 1 „Verdichtung der bestehenden Wärmenetze“ sollen die Anschlussnehmer gesteigert werden. Ein Anschluss der Sporthalle LB/GB an das Fernwärmenetz könnte über diese Maßnahme realisiert werden. Dadurch ist eine Versorgung der Sporthalle über das Helios Klinikum Jerichower Land nicht mehr notwendig. Die Leitungslänge kann reduziert werden, wodurch auch Wärmeverluste minimiert werden und eine Einsparung von Kosten zu erwarten ist. Die Maßnahme 3 „Machbarkeitsstudie für neue Wärmenetze in den möglichen Wärmenetzversorgungsgebieten“ bezieht sich auf eine eventuelle neue Erschließung des Gewerbegebietes. Dabei werden unterschiedliche Konzepte betrachtet. Das Ergebnis dieser Studie ist für den Landkreis in Hinsicht auf die Liegenschaft des feuerwehrtechnischen Zentrums interessant. Die Liegenschaften der Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“, des Burger Roland Gymnasiums sowie der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ sind bereits an die Fernwärme angeschlossen. Der Bereich um die Sekundarschule „F. A. W. Diesterweg“ wird in den Maßnahmen zur Wärmeversorgung nicht betrachtet. Ansonsten sind keine weiteren Berührungspunkte der kommunalen Wärmeplanung zu den kreiseigenen Liegenschaften vorhanden.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

30.1. Landkreis Jerichower Land Untere Wasserbehörde vom 09.07.2026

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zur der vorgelegten kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg Bedenken. Begründung: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sollte der Entwurf für die vorgelegte Wärmeplanung überarbeitet und unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten angepasst werden. Die vorgelegte Wärmeplanung macht einen sehr pauschalen Eindruck ohne Beachtung der Region der Stadt Burg bzw. des Landes Sachsen-Anhalt. Auch finden die klimatische Bestandssituation bzw. zu erwartende Entwicklung augenscheinlich keine Berücksichtigung. In Anbetracht der als bevorzugt benannten Energieerzeugungssysteme dürfte eine adäquate Einschätzung der zu erwartenden Veränderungen in Bezug auf den Wärme- bzw. Energiebedarf erwartet werden. Die damit einhergehenden Eingriffe mit ggf. erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und somit auch auf den Grundwasserkörper sollten bei einer zukunftsweisenden Wärmeplanung zumindest im Ansatz mit betrachtet werden. Die vorgelegte Wärmeplanung versteht sich selbst als Orientierungsrahmen. Problematisch ist diese Aussage insbesondere unter Berücksichtigung der darauf aufbauenden Planungen sowie bei Bezugnahme auf dieses Papier. In Anbetracht dessen, dass die vorliegende Wärmeplanung Grundlage weiterer Planungsschritte insbesondere im Hinblick auf ein langfristig schlüssiges Wärmekonzept darstellen soll, wäre eine individuellere Betrachtung der Ausgangsparameter unter Einbeziehung der Auswirkungen der dargelegten Möglichkeiten zumindest im Ansatz erforderlich gewesen. Unter anderem ist anzumerken, dass eine Abfrage hinsichtlich bisher beantragter Geothermieanlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land nicht erfolgt ist. Ebenso war dem Bericht eine Beurteilung hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Wärmeeigenversorgung durch die Gebäudeeigentümer selbst nicht zu entnehmen. Auch ist dem Verzeichnis der verwendeten Fundstellen nicht ausreichend zu entnehmen, dass Daten und Erkenntnisse regionsbezogen zu Grunde gelegt wurden. Dies wird unter anderem deutlich, wenn man betrachtet, dass zwar die Altersstruktur baulicher Anlagen zur Beurteilung herangezogen wurde, die dargestellten Energieeinsparpotentiale nehmen jedoch Bezug auf Gebäudestandards aus den Jahren 1984 bis 1994. Die Geothermie, insbesondere Erdsonden und Erdwärmekollektoren, wird im vorgelegten Wärmeplan als die mit Abstand größte Ressource zur Energiegewinnung dargestellt. Dabei ist jedoch Einiges zu bedenken. Es besteht die Gefahr, dass nahe beieinanderliegende Anlagen sich gegenseitig Wärme entziehen, wodurch der Boden über Jahre auskühlt und Energieverluste sowie steigende Strompreise durch eine intensivere Betriebsweise der Wärmepumpen auftreten können. Die Erschließung der Wärmequelle ist mit hohen Investitionskosten und Bohrrisiken verbunden und der tatsächliche Nutzen hängt stark von den lokalen geologischen Gegebenheiten ab. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb oft eine Fußbodenheizung und eine gute Gebäudedämmung voraussetzt, was bei Bestandsgebäuden zusätzlich mit hohem Kostenaufwand verbunden sein kann. Bei Erdwärmekollektoren ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Flächen nicht überbaut werden dürfen. Die Flächen können weiterhin als Wiese oder Weide genutzt werden, jedoch ist das Befahren mit schweren Maschinen im Bereich der Leitungen zu vermeiden.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Die Wärmeplanung mag in ihrem Wesen der zugehörigen Rechtsgrundlage entsprechen, ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel jedoch ein kritisch zu betrachtendes Grundlagenpapier mit erheblichem, vorliegend insbesondere wasserrechtlichem Konfliktpotential. Es empfiehlt sich, vor der Beauftragung spezifischer Planungsleistungen auf Grundlage der vorliegenden Wärmeplanung die für die jeweils in Frage kommenden Versorgungsmöglichkeiten zuständigen Fachbehörden einzubeziehen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden im Zusammenhang mit den Hinweisen des MID (Abschnitt C – Punkt 5) gesehen und entsprechend bearbeitet.

30.2. Landkreis Jerichower Land Untere Bodenschutzbehörde vom 09.07.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise: 1. In Teilbereichen des Vorhabengebietes befinden sich Altlastverdachtsflächen oder Altlasten. Diese sollten in den detaillierten Planungen berücksichtigt werden. 2. Es wäre wünschenswert, dem Bodenschutz in der weiteren Wärmeplanung mehr Beachtung zu widmen. Die Errichtung von Anlagen zur Herstellung sowie die Infrastruktur ziehen zumeist eine Versiegelung von Boden nach sich. Hierbei sollte beachtet werden, dass diese Anlagen auf schon bereits verdichteten oder anthropogen stark belasteten Flächen errichtet werden sollten. Eine Verminderung der Bodenfunktionen durch Versiegelung sollte auf ein Mindestmaß begrenzt werden. 3. Erläutert werden Stoffkreisläufe zur Biomasseerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen. Um ein ökonomisches Auskommen der Landwirte zu gewährleisten, könnte der Anbau von beispielsweise Mais einen Beitrag leisten. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass z. B. Mais als Biomasselieferant eine stark zährende Humusfrucht ist. Humusgehalte sind unter anderem für die Agregatstabilität der Krume mittels Umsetzungsprozesse des Bodenlebens und dem Luft- und Wasserhaushalt des Bodens wichtig, um durch diese Umsetzungsprozesse die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Bodenfruchtbarkeit zu stärken. Um Böden vor einem zu starken langfristigen Humusentzug und somit auch vor Verschlechterungen des Bodenzustandes zu schützen, sollte auf ein für die Region ausgewogenes Verhältnis der Flächeninanspruchnahme zum Anbau der Biomasse geachtet werden.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

C Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung sowie der benachbarten Gemeinden

Die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg gemäß WPG erforderliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist mit Schreiben vom 15. April 2026 zur Abgabe einer Stellungnahme an die zuständigen Stellen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt. Die durchzuführende Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden ist ebenfalls mit Schreiben vom 15. April 2026 angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22. Mai 2026 aufgefordert worden.

Die anliegenden Tabellen gibt einen Überblick über die beteiligten Gemeinden und der Raumordnung sowie die abgegebenen Stellungnahmen.

Aus der durchgeführten Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung sowie der benachbarten Gemeinden sind sechs Stellungnahmen hervorgegangen.

Die Stellungnahmen hat die Verwaltung geprüft und mit Wertungen versehen.

1. Gemeinde Möser vom 20.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Wirteilen Ihnen für diese Beteiligung mit, dass nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen aus Sicht der Gemeinde Möser keine Einwände zum Planentwurf bestehen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

2. Gemeinde Biederitz vom 29.04.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf. Wahrzunehmende Belange oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen der Gemeinde Biederitz werden durch diese Planung nicht berührt.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

3. Stadt Gommern vom 05.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	durch den Entwurf der vorliegenden Wärmeplanung der Stadt Burg werden die Belange der Stadt Gommern nicht berührt. Bei Fragen steht Ihnen □□□ □□□□□□□□ (e-mail: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□) gern zur Verfügung.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 07.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	in Beantwortung Ihrer E-Mail und Schreiben vom 15.04.2026 zu o.g. Sachverhalt teilen wir Ihnen folgendes mit: Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

5. Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 21.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Der obersten Landesplanungsbehörde wurden per E-Mail am 15.04.2026 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) der Abschlussbericht zur kommunalen Wärmeplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein strategisches Planungsinstrument, welches drei übergreifende Ziele verfolgt: • Versorgungssicherheit • Treibhausgasneutralität • Wirtschaftlichkeit. Zudem ermöglicht sie eine verbesserte Planungsgrundlage für Investitionsentscheidungen in Heizungssysteme sowie die sinnvolle Eingrenzung des Such- und Optionenraums für städtische Energieprojekte und zeigt Handlungsoptionen auf für einzelne Bereiche vom Bürger bis hin zum Industrieunternehmen. Zu den mir vorgelegten Unterlagen, erteile ich die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Hinweise, die sich ausschließlich auf die durch die oberste Landesplanungsbehörde zu vertretenden, in der Entwurfsfassung der Wärmeplanung abgehandelten raumordnerischen Belange beziehen, nicht eine landesplanerische Stellungnahme ersetzen, die seitens der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame und im Kontext zu dieser Wärmeplanung stehenden Planungen und Maßnahmen abgegeben werden. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 (REP Magdeburg 2025) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Weiterhin ist der LEP, Neuaufstellung, 2. Entwurf, zu berücksichtigen (2. Entwurf LEP-LSA). Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landes entwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg). Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP Magdeburg 2025 herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den 1. Entwurf des STP Energie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg bekannt gegeben worden. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Zunächst ist festzustellen, dass in der Wärmeplanung für die Einheitsgemeinde Stadt Burg keine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung stattgefunden hat. Im LEP-LSA 2010 sind beispielhaft folgende freiraumstrukturellen Festlegungen für die Einheitsgemeinde Stadt Burg getroffen: • Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zielitz (einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen), Kalisalz, untertägig, Ziffer 4.2.3, Nr. I • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Teile der Elbtalaue und des Saaletals, Ziffer 4.1.1, Nr. II. • Vorrangstandort für Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, Burg, Ziffer 3.1 Im REP Magdeburg 2025 sind beispielhaft folgende freiraumstrukturellen Festlegungen für die Einheitsgemeinde Stadt Burg getroffen: • Eignungsgebiete für Windenergie, Grabow / Reesen, Ziffer 5.8.3, Nr. 3 • Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Niegripp-West, Kiessand, Ziffer 6.2.3, Nr. XXXV • Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Elbe, Elbeumflut, Umflutehle, Ziffer 6.1.2, Nr. II • Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Ihle, Ziffer 6.1.2, Nr. XV • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Elbe, Ziffer 5.4.4, Nr. I • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Bürgerholz bei Burg und Güsener Niederwald, Ziffer 6.1.1, Nr. X • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Heide südlich Burg, Ziffer 6.1.1, Nr. XVII • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Tangermünder Elbetal, Ziffer 6.1.1, Nr. XXX

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	• Vorbehaltsgebiete für Aufforstung, nördlich Detershagen, Ziffer 6.2.2, Nr. 10 • Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Schartau II, Kiessand, Ziffer 6.2.3, Nr. 12 • Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Schartau Tf 3, Kiessand, Ziffer 6.2.3, Nr. 13 • Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Niegripp, Kiessand, Ziffer 6.2.3, Nr. 8 • Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Reesen, Sand, Ziffer 6.2.3, Nr. 11 • Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Ohre- und Elbniederung, Ziffer 6.1.1, Nr. 26 • Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Külzauer Forst und ehemalige Rieselfelder bei Möser/Lostau/Körbelitz, Ziffer 6.1.1, Nr. 24 • Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Bachsystem im Vorfläming, Ziffer 6.1.1, Nr. 1 • Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Waldgebiete im Burger Vorfläming, Ziffer 6.1.1, Nr. 29 • Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung, Parchau, Ziffer 6.2.4, Nr. 9 • Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, Östlicher Burger Vorfläming, Ziffer 6.2.5, Nr. 10 • Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz, Elbe, Ziffer 6.1.2, Nr. 4 In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich unter Punkt 4.4.5 „Windenergie“ das Hinzuziehen der Raumordnung der Planungsregion Magdeburg kurz angeführt. Hinsichtlich der möglichen großflächigen Planungen im Außenbereich wie z.B. Potentialflächen für Solarthermie-Anlagen oder großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen ist es gemäß der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung essentiell, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG, wie es bspw. für die kommunale Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Umsetzung o.g. Vorhaben erforderlich werden könnte, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Das schließt ein, dass die Erfordernisse der Raumordnung aus den genannten Planwerken darzustellen und bei der Ausweisung möglicher Potentialflächen zu berücksichtigen sind. Des Weiteren verweise ich auf Inhalte des o. a. LEP, 2. Entwurf, des ROG und BauGB mit Bezügen zur kommunalen Wärmeplanung: Kommunale Wärmeplanungen müssen sich in das Gesamtsystem der Raumordnung einfügen und die Regelungen des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) sowie die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Baugesetzbuchs berücksichtigen. Nach §2 Abs. 2 ROG sind raumbedeutsame Planungen so auszurichten, dass eine nachhaltige Raumentwicklung gewährleistet wird, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Wärmeplanungen müssen daher einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an den Klimawandel und zur effizienten Nutzung von Ressourcen leisten. Sie sind als strategische Fachplanungen in die gesamt kommunale und regionale Entwicklung einzubetten und dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Raum- und Siedlungsstruktur entfalten. Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans konkretisiert diese Anforderungen. Z 2.1-1 (2. Entwurf LEP-LSA) fordert eine nachhaltige Raumentwicklung, die wirtschaftsfördernd, sozialgerecht und umweltverträglich ist. Wärmeplanungen müssen daher sicherstellen, dass die Transformation der Wärmeversorgung nicht zu räumlichen Fehlentwicklungen führt, sondern bestehende Strukturen stärkt und die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Ordnung wahrt.

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Nach Z2.5-1 ff. (2. Entwurf LEP-LSA) sind Mittel- und Grundzentren als Standorte der Daseinsvorsorge zu sichern und weiterzuentwickeln. Wärmeplanungen müssen deshalb die Versorgungssicherheit insbesondere in zentralen Orten gewährleisten und die energetische Infrastruktur so ausrichten, dass sie die zentralörtlichen Funktionen stützt. Auch die Vorgaben zur Siedlungsentwicklung sind zwingend zu beachten. G 3.1-1 (2. Entwurf LEP-LSA) verlangt eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Wärmeplanungen müssen daher Wärmenetze vorrangig in dichten, innenstadtnahen Bereichen entwickeln und in ländlichen oder locker bebauten Räumen dezentrale Lösungen vorsehen, ohne neue Siedlungsflächen zu induzieren. Die Ziele Z 3.1-2 und Z 3.1-3 (2. Entwurf LEP-LSA) betonen die Minimierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen und die Priorität der Innenentwicklung. Wärmeplanungen dürfen daher keine Anreize für neue Baugebiete schaffen, sondern müssen sich an der bestehenden Siedlungsstruktur orientieren. Die Belange von Natur, Landschaft und Kulturerbe sind ebenfalls integraler Bestandteil der raumordnerischen Anforderungen. Nach G 2.2-1 ff. (2. Entwurf LEP-LSA) sind Kulturlandschaften, Denkmale und historische Ortskerne zu erhalten und bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen. Wärmeplanungen müssen daher prüfen, ob Wärmenetztrassen, Energieanlagen oder geothermische Erschließungen in Konflikt mit Denkmalbereichen, historischen Stadtstrukturen oder landschaftsprägenden Elementen geraten. Ebenso sind die Vorgaben zu regionalen Grünzügen nach Z 2.3.1-5 (2. Entwurf LEP-LSA) sowie die Anforderungen des Hochwasserschutzes zu beachten, insbesondere in Flussauen und Überschwemmungsgebieten. Kapitel 6 des 2. Entwurfs LEP-LSA konkretisiert die Anforderungen an die Energieversorgung. Z 6.1-1 (2. Entwurf LEP-LSA) verpflichtet dazu, die räumlichen Anforderungen an eine umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen zu berücksichtigen. Wärmeplanungen müssen daher eine vollständig erneuerbare, langfristig gesicherte und räumlich abgestimmte Wärmeversorgung anstreben. G 6.1-2 (2. Entwurf LEP-LSA) fordert die aktive Unterstützung besonders klimafreundlicher Energieerzeugungs-, Speicher- und Verbrauchstechnologien. Wärmeplanungen müssen deshalb Potenziale für Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme, Abwärme, Biomasse, Wärmepumpen und Power-to-Heat systematisch erfassen und bewerten. G 6.1-3 (2. Entwurf LEP-LSA) verlangt die Schaffung der Voraussetzungen für eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich leistungsfähiger Infrastrukturen. Wärmeplanungen müssen daher Transformationspfade darstellen, die den Ausstieg aus fossilen Heiztechnologien ermöglichen, und zugleich die Entwicklung von Wärme-, Strom- und Wasserstoffinfrastrukturen berücksichtigen. G 6.1-4 (2. Entwurf LEP-LSA) hebt die Bedeutung der Sektorenkopplung hervor. Wärmeplanungen müssen daher die räumlichen Voraussetzungen für die Kopplung von Strom-, Wärme- und Gas- bzw. Wasserstoffsystemen prüfen und darstellen. Dies umfasst die Integration von Power-to-Heat-Anlagen, die Nutzung industrieller Abwärme, die Einbindung von Großwärmespeichern sowie die Prüfung der Rolle von Wasserstoff als zukünftiger Energieträger. G 6.1-5 (2. Entwurf LEP-LSA) konkretisiert die Anforderungen an Speichertechnologien. Wärmeplanungen müssen darstellen, wie die Versorgungssicherheit auch in Zeiten geringer erneuerbarer Erzeugung gewährleistet werden kann, und geeignete Speicherlösungen identifizieren. G 6.1-6 (2. Entwurf LEP-LSA) fordert, dass Stromspeicheranlagen raum- und flächenschonend sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Umspannwerken oder erneuerbaren

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Erzeugungsanlagen errichtet werden. Wärmeplanungen müssen daher geeignete Standorte identifizieren, die diese Kriterien erfüllen. G 6.1-7 (2. Entwurf LEP-LSA) schließlich verpflichtet ausdrücklich zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen und definiert sie als zentrales Instrument einer klimaverträglichen, kosteneffizienten und bedarfsgerechten Energieversorgung. Auch das Baugesetzbuch ist zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt. Wärmeplanungen müssen daher mit der Bauleitplanung abgestimmt werden und dürfen deren Ziele nicht konterkarieren. § 1a BauGB fordert den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, was die flächensparende Ausrichtung der Wärmeplanung zusätzlich unterstreicht. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Wärmeplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Belang der Energieversorgung in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen. Insgesamt ergibt sich ein umfassendes raumordnerisches Anforderungsprofil: Kommunale Wärmeplanungen müssen Klimaschutz, Klimaanpassung, erneuerbare Energien, Sektorenkopplung, Versorgungssicherheit, flächensparende Siedlungsentwicklung, zentrale Orte, interkommunale Kooperation, Natur- und Landschaftsschutz sowie die Anforderungen der Bauleitplanung in einer integrierten, räumlich abgestimmten Strategie vereinen. Sie sind damit ein zentrales Instrument der kommunalen und landesweiten Energiewende und müssen sowohl technisch-energetisch als auch raumstrukturell tragfähig ausgestaltet sein. > Allgemeiner Hinweis Die Nummerierung der Abbildungen und die Verweise auf diese im Text sind teilweise nicht identisch (z.B. S. 59 wird auf die Flächenkulisse aus der PV-Potenzialanalyse Abb. 26 verwiesen, unter dieser auf S. 60 steht allerdings Abb. 34) > Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden. Ich bitte die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der Wärmeplanung gemäß § 7 Abs. 1 WPG weiterhin zu beteiligen. Dies gilt im Besonderen, wenn aus der Wärmeplanung kommunale Bauleitplanungen resultieren.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hinweise bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden geprüft und bei Bedarf werden Änderungen an der Darstellung der Potentialflächen im Berichtsentwurf umgesetzt. Die Berücksichtigung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete wird im Berichtsenturf deutlicher dargestellt.

6. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 21.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) (in der Fassung ab 01.02.2026 bzw. nach Änderung im August 2025) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgebrachten Hinweise aus schließlich auf die raumordnerischen Belange beziehen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPM) festgelegt worden sind und die in der der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt wurden. Sie stellen keine regionalplanerische Stellungnahme im formellen Sinne dar und können diese nicht ersetzen. Entsprechende Stellungnahmen werden seitens der RPM ausschließlich im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgegeben, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung stehen. Die RPM begrüßt zugleich die Erarbeitung der vorliegenden kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Energiewende ist es wichtig, den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Bereich der Wärmeversorgung gezielt voranzubringen. Mit der Wärmeplanung wird ein strategischer Rahmen geschaffen, der dazu beiträgt, Fehlinvestitionen zu vermeiden sowie die lokale Energieversorgung durch eine technologieoffene, langfristig angelegte und vorausschauende Planung nachhaltig zu stärken. Das Ziel, auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten den jeweils geeignetsten und zugleich wirtschaftlichsten Weg zu einer klimafreundlichen und zukunftsfähigen Wärmeversorgung zu bestimmen, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu überwinden und eine dauerhafte, nachhaltige Energieversorgung vor Ort sicherzustellen, ist ausdrücklich zu unterstützen. Der Abschlussbericht Kommunale Wärmeplanung der Stadt Burg steht im Einklang mit den Grundsätzen G 6.1.4-1, G 6.1.4-2, G 6.1.4-3 und G 6.1.4-8 des Kapitels „Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen, Luft- und Lärmschutz" der Genehmigungsfassung des REP MD 2025. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Mit Bescheid vom 26.05.2025 (Aktenzeichen: 26-20325) hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde den REP MD genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 vom 15. Juli 2025, Seite 110 ff., sowie auf der Internetseite der RPM ist der REP MD rechtswirksam geworden. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STp ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde vom 16.10.2023 zum STp ZO beschlossen (RV 03/2024).

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STp ZO als Satzung rechtswirksam. Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die RPM ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gern. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden. Nach Beurteilung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht der o. g. Planung nicht entgegen.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.

7. Landkreis Jerichower Land Untere Landesplanungsbehörde vom 29.05.2026	
Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein strategisches Konzept ohne konkrete Feststellung raumbedeutsamer Maßnahmen. Die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burg wird begrüßt. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen derzeit keine raumordnerischen Bedenken. Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Gemäß § 13 Abs. 1 LPlanG LSA besteht die Verpflichtung, der obersten Landesplanungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.
Stellungnahme Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der kommunalen Wärmeplanung ist hieraus nicht veranlasst.